

B & K Special

Neue Anforderungen an elektronische Kassensysteme ab 01.01.2017

05/2017

I. Vorbemerkung

Seit dem 01.01.2017 gibt es neue Anforderungen an elektronische Kassensysteme. Diese Anforderungen resultieren zum einen aus der sog. „**Kassenrichtlinie**“ (BMF-Schreiben vom 26.11.2010 zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften) und zum anderen aus dem im Dezember 2016 verabschiedeten neuen **Gesetz zum Schutz vor Manipulationen von digitalen Grundaufzeichnungen**.

Was ist daher seit dem 01.01.2017 zu beachten:

II. Einzelaufzeichnungspflicht

Grundsätzlich dürfen ab dem 01.01.2017 nur noch **elektronische Kassensysteme** eingesetzt werden, **die die Geschäftsvorfälle und andere Vorgänge einzeln, vollständig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar aufzeichnen**. Dazu zählen auch die mit dem Gerät erstellten Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Eine Verdichtung dieser Daten oder eine ausschließliche Speicherung der Rechnungsendsummen ist nicht zulässig. Die Daten müssen darüber hinaus auf einem Speichermedium gesichert und

dann mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Innerhalb dieser Aufbewahrungsfrist müssen die Daten jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar archiviert werden. Eine Vorhaltung der aufbewahrungspflichtigen Unterlagen nur in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Damit reicht z. B. eine Aufbewahrung der sog. Z-Bons nicht mehr aus, wenn die einzelnen Tagesbuchungen durch dessen Ausdruck gelöscht werden.

Die Aufzeichnungen gelten auch für sog. „**andere Vorgänge**“. Mit anderen Vorgängen ist jeder Tastendruck (Betätigung) der Kasse gemeint, unabhängig davon, ob sich daraus ein Geschäftsvorfall entwickelt oder nicht.

III. Keine Registrierkassenpflicht

Eine Registrierkassenpflicht besteht auch nach den neuen Vorschriften nicht. Die Führung einer **offenen Ladenkasse** ist nach wie vor denkbar. Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung sind aber auch beim Einsatz offener Ladenkassen grundsätzlich zu beachten. Das bedeutet, dass auch bei einer offenen Ladenkasse prinzipiell die Aufzeichnung eines jeden einzelnen Handelsgeschäftes

mit ausreichender Bezeichnung des Geschäftsvorfalles erforderlich ist.

Lediglich in den Fällen, in denen nachweislich **Ware von geringem Wert an eine Vielzahl von nicht bekannten und feststellbaren Personen gegen Barzahlung** verkauft wird, muss die Pflicht zur Einzelaufzeichnung nicht erfüllt werden. In diesem Fall reicht es aus, wenn die Kassenbestände täglich gezählt und die Tageseinnahmen ausgehend vom tatsächlichen Kassenbestand wie folgt ermittelt werden:

Kassenendbestand (Ermittlung durch Zählung)

- Kassenbestand des Vortages

- Bareinlagen

+ Ausgaben

+ Barentnahmen

= Tageseinnahmen

Ein täglich zu führendes Zählprotokoll, in dem die genaue Stückzahl der vorhandenen Geldscheine und Geldmünzen aufgelistet werden, ist für diese offenen Ladenkassen nicht erforderlich.

Derartige offene Ladenkassen kommen z. B. bei Marktständen und auf Floh- oder Weihnachtsmärkten zum Einsatz.

IV. Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung

Elektronische Kassensysteme müssen ab dem 01.01.2020 über eine zertifizierte, technische Sicherheitseinrichtung verfügen, die aus drei Bestandteilen besteht: einem **Sicherheitsmodul**, einem **Speichermedium** und einer **digitalen Schnittstelle**. Das Sicherheitsmodul gewährleistet, dass Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht mehr unerkannt verändert werden können. Auf dem Speichermedium werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der Aufbewahrungspflicht gespeichert und über die digitale Schnittstelle können die Daten jederzeit für Prüfungszwecke übertragen werden.

Die Zertifizierung wird durch die Bundesverwaltung für Sicherheit und Informationstechnik (BSI) vorgenommen; d. h. künftig dürfen nur noch elektronische Kassensysteme zum Einsatz kommen, die durch das BSI zertifiziert wurden.

V. Mitteilungspflicht

Ab dem 01.01.2020 besteht eine **Meldepflicht bei Inbetriebnahme** und auch **bei Außerbetriebnahme eines elektronischen Kassensystems**. Dem für den Mandanten zuständigen Finanzamt sind innerhalb eines Monats auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck folgende Angaben zu machen:

- Name und Steuernummer des Steuerpflichtigen,
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
- Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- Anzahl, Seriennummern und Anschaffungsdaten der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
- Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems.

VI. Belegausgabepflicht

Jeden Steuerpflichtigen, der ein elektronisches Kassensystem verwendet, trifft ab dem 01.01.2020 eine Belegausgabepflicht. Der Unternehmer hat über jeden Geschäftsvorfall einen Beleg zu erstellen und diesen dem Kunden zur Verfügung zu stellen. Der Beleg kann elektronisch oder in Papierform ausgehändigt werden. Er muss in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall ausgestellt werden.

Werden Waren an eine Vielzahl von unbekanntenen Personen verkauft, so kann der Steuerpflichtige **auf Antrag** von der Belegausgabepflicht **befreit** werden. Die Entscheidung über den Befreiungsantrag trifft die Finanzbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine erteilte Bewilligung kann von der zuständigen Finanzverwaltung auch widerrufen werden.

Zu beachten ist, dass die Einzelaufzeichnungspflicht und die Belegausgabepflicht getrennt zu betrachten sind. Unternehmen, die Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen (z. B. Bäcker, Kiosk etc.) verkaufen, können von der Belegausgabepflicht befreit werden. Sofern sie jedoch ein elektronisches Kassensystem einsetzen, besteht weiterhin eine Einzelaufzeichnungspflicht.

VII. Kassennachschau

Die Kassennachschau dient der zeitnahen Aufklärung von steuerlich erheblichen Sachverhalten im Zusammenhang mit der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und –ausgaben. Die Finanzverwaltung kann zu diesem Zweck ohne vorherige Ankündigung innerhalb der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen erscheinen und den Einsatz der Kassen und deren Handhabung kontrollieren. Hierbei können sowohl computergesteuerte Kassensysteme, Registrierkassen als auch offene Ladenkassen überprüft werden. Die Kassennachschau ist grundsätzlich bereits ab dem 01.01.2018 zulässig, wobei die elektronisch zertifizierten Kassensysteme erst ab dem 01.01.2020 einer Überprüfung unterzogen werden dürfen.

VIII. Neue Sanktionen

Die Tatbestände der Steuergefährdungsvorschrift nach § 379 AO wurden ab dem 01.01.2020 um Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Kassenführung erweitert. Das Ausstellen falscher Belege, unrichtige Aufzeichnungen, die Verwendung eines nicht vorgeschriebenen Kassensystems oder ein Bewerben nicht zugelassener Kassensysteme kann somit künftig mit einem **Bußgeld** geahndet werden.

IX. Zusammenfassung der Anwendungszeitpunkte

Einen Überblick über die neuen Vorschriften jeweils mit Anwendungszeitpunkt und ggf. geltenden Ausnahmen finden Sie im Anhang dieses Specials.

X. Resumée

Ab dem 01.01.2017 müssen digitale Kassen grundsätzlich in der Lage sein, jeden Einzelumsatz aufzuzeichnen, zu speichern und mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Die Anforderungen an elektronische Kassen wurden darüber hinaus durch weitere Maßnahmen, die spätestens zum 01.01.2020 anzuwenden sind, noch verschärft. Dennoch hat der Gesetzgeber keine generelle Registrierkassenpflicht eingeführt, sondern lässt unter bestimmten Voraussetzungen nach wie vor das Führen von offenen Ladenkassen zu.

Unabhängig von der Art des eingesetzten Kassensystems kann eine nicht ordnungsgemäße Kassenführung im schlimmsten Fall eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen oder sogar die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens zur Folge haben. Zur Vermeidung derartiger unangenehmer Konsequenzen empfehlen wir Ihnen eine dringende Überprüfung ihrer aktuell zum Einsatz kommenden Kassensysteme. Sollte sich herausstellen, dass ihre Kassensysteme noch nicht an die neuen Anforderungen angepasst wurden, so besteht dringender Handlungsbedarf. Altgeräte sind in diesem Fall unverzüglich aufzurüsten oder aber durch neue Kassensysteme zu ersetzen. Bei der Überprüfung Ihrer Kassensysteme und der Festlegung der zu ergreifenden Maßnahmen sind wir Ihnen gerne behilflich.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.

Anhang: Zusammenfassung der Anwendungszeitpunkte

Neue Vorschriften	Anzuwenden ab	Ausnahmen
Einzelaufzeichnungspflicht	ab 01.01.2017	Beim Führen von offenen Ladenskassen kann beim Verkauf von Waren von geringem Wert an eine Vielzahl von nicht bekannten und feststellbaren Personen auf die Einzelaufzeichnungspflicht verzichtet werden
Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung	ab 01.01.2020	Registrierkassen, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden, dürfen noch bis zum 31.12.2022 genutzt werden, sofern eine Datenhaltung möglich ist
Mitteilungspflicht	ab 01.01.2020	Die Nachmeldepflicht für „Altkassen“, die in der Zeit vom 25.11.2010 bis zum 31.12.2019 angeschafft wurden, wurde bis zum 31.01.2020 verlängert
Belegausgabepflicht	ab 01.01.2020	Auf Antrag bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl nicht bekannter Personen.
Kassen-Nachschau	ab 01.01.2018	Vor dem 01.01.2020 kann vom Prüfer keine Datenübermittlung über die einheitliche digitale Schnittstelle verlangt werden; der ordnungsgemäße Einsatz des elektronischen Kassensystems wird erstmals ab dem 01.01.2020 geprüft.
Neue Sanktionen	ab 01.01.2020	